

## Reform des EU-Designrechts – Bedeutung für Schweizer Unternehmen

**Gutes Design ist ein entscheidender wirtschaftlicher Faktor für nahezu jedes Unternehmen – es prägt die Warenidentität, schafft Wiedererkennung und steigert den Wert eines Produkts. Mit der umfassenden Reform des EU-Designrechts erhält der Designschutz nun eine zeitgemässe Grundlage. Die Neuregelungen tragen den technologischen Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung – vom 3D-Druck über digitale Zwillinge bis hin zu Benutzeroberflächen. Auch für Schweizer Unternehmen ist das relevant: Wer Produkte, Ersatzteile oder digitale Designs im EU-Markt anbietet oder dort schützen lässt, fällt künftig unter die neu umbenannte Unionsgeschmacksmuster-Verordnung (UGV). Diese tritt per 1. Juli 2026 vollständig in Kraft.**

**Wann Designschutz strategisch wichtig ist:** Designschutz ist für Unternehmen interessant, sobald Gestaltung ein wirtschaftlicher Wertträger ist – also immer dann, wenn das Erscheinungsbild eines Produkts Einfluss auf Kaufentscheidungen hat. Das betrifft Konsumgüter (Schmuck, Kleider, Uhren), Verpackungen und Möbel ebenso wie Maschinen(-komponenten) oder Softwareoberflächen.

Ein eingetragenes Design sichert das äussere Erscheinungsbild und schützt vor Nachahmungen. Gerade in Branchen mit hohem Innovationsdruck kann Designschutz helfen, Investitionen in Entwicklung zu sichern und gleichzeitig die Marktposition zu stärken.

**Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen:** Auch wenn die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, betrifft die Reform Schweizer Unternehmen direkt – insbesondere solche, die:

- Produkte oder digitale Designs in der EU anbieten oder vertreiben,

- Designschutz in der EU beantragen, oder
- Zulieferer und Partner von EU-Unternehmen sind.

Wer frühzeitig prüft, welche Designs strategisch geschützt werden sollten, kann Risiken vermeiden und Wettbewerbsvorteile sichern.

**Was ist neu?** Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### 1. Erweiterter Schutzbereich

Die Definition des „Designs“ wird deutlich breiter gefasst. Neu können nicht nur physische Produkte, sondern auch **digitale Gestaltungen – etwa Animationen, Bewegungsabläufe, virtuelle Objekte und CAD-Dateien** – geschützt werden. Dazu können etwa Objekte aus Games, VR-Umgebungen, CAD-Modelle oder NFTs zählen. Damit reagiert das neue Recht auf die zunehmende Digitalisierung von Designprozessen. Auch das unbefugte Teilen oder Verwenden von CAD-Dateien für den 3D-Druck geschützter Designs gilt künftig als Rechtsverletzung.

### 2. Modernisierte Verfahren

Die Anmeldung erfolgt weiterhin zentral beim EUIPO, ist aber vollständig digitalisiert und vereinfacht. Sammelanmeldungen bleiben möglich. Wichtig: Der Anmeldetag wird erst mit Zahlung der Gebühr festgelegt – eine präzise Zeitplanung ist also entscheidend.

### 3. Reparaturklausel für Ersatzteile

Ersatzteile, die ausschliesslich der Reparatur eines komplexen Produkts dienen, sind künftig vom Designschutz ausgenommen. Das stärkt den Wettbewerb im Ersatzteilmarkt, verlangt aber von Aftermarket-Herstellern eine klare, wenn auch unauffällige Kennzeichnung als

Reparaturersatzteile, sodass ein Verbraucher die Möglichkeit hat, sich bewusst für ein Original- oder ein alternatives Reparaturersatzteil zu entscheiden (sog. Reparaturklausel). Die Übergangsfrist für bestehende Schutzrechte läuft bis 2032.

#### 4. Kennzeichnung und Transparenz

Designinhaber können künftig ihre geschützten Gestaltungen mit einem „©“ im Kreis kennzeichnen – ein einfacher Hinweis, der die Rechtslage verdeutlicht und die Abschreckungswirkung für Kopierer erhöht.

#### 5. Neue Gebührenstruktur

Die Verlängerungsgebühren steigen spürbar. Unternehmen sollten ihre Designportfolios deshalb frühzeitig überprüfen und gegebenenfalls anpassen, um Kosten und Schutzdauer optimal auszubalancieren.

**Umsetzungsfristen:** Die Unionsgeschmacksmuster-Verordnung wurde bereits 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist bereits am 1. Mai 2025 teilweise in Kraft getreten. Die gesamte Verordnung tritt nun per 1. Juli 2026 in Kraft. Wie das Markenrecht, so ist das Designrecht in der EU auch dual aufgebaut. Neben dem Unionschutz gibt es nach wie vor den nationalen Schutz von Designs. Die Design-Richtlinie, welche den nationalen Schutz im Rahmen der Neuerungen angleicht bzw. anpasst, muss bis 9. Dezember 2027 von den EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

**Vergleich zum Schweizer Designrecht:** Das Schweizer Designrecht – geregelt im Designgesetz (DesG) – bleibt zwar eigenständig, weist aber in vielen Grundzügen Parallelen zum EU-System auf. Dennoch gibt es einige markante Unterschiede, die Unternehmer kennen sollten:

Während die EU künftig auch **digitale und virtuelle Designs** ausdrücklich schützt, ist der Schweizer

Designschutz bisher auf das Erscheinungsbild eines „Erzeugnisses oder eines Teils davon“ beschränkt. Eine ausdrückliche Erwähnung digitaler Designs fehlt bislang – ihre Schutzfähigkeit ist nach Schweizer Praxis zwar nicht ausgeschlossen, aber weniger klar geregelt.

Eine **gesetzliche Reparaturklausel** kennt das Schweizer Designgesetz bisher nicht. Damit bleibt der Schutz von Ersatzteilen hierzulande tendenziell weiter gefasst als im EU-Recht – ein Vorteil für Schweizer Rechteinhaber, aber auch ein Risiko, falls Produkte in die EU vertrieben werden.

Insgesamt zeigt der Vergleich: Das EU-Designrecht wird künftig **moderner und digitaler**, während das Schweizer Recht noch stärker auf **klassische Produktgestaltung** fokussiert bleibt.

#### Unser Fazit

Mit den neuen Regelungen setzt die EU wichtige Akzente für die Weiterentwicklung des Designschutzes. Für Schweizer Unternehmen mit internationaler Ausrichtung wird nun entscheidend sein, die sich daraus ergebenden Chancen und Herausforderungen frühzeitig in ihre Schutzrechtsstrategie einzubeziehen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse Ihrer Situation und der optimalen Anpassung Ihrer Designschutzstrategie – damit Ihre Produkte und digitalen Gestaltungen im EU-Markt auch künftig rechtlich bestens abgesichert sind.

Mit besten Grüßen,

Ihr Blum&Grob Team

Dr. André Wahrenberger – [a.wahrenberger@blumgrob.ch](mailto:a.wahrenberger@blumgrob.ch)

Simon Fritsch - [s.fritsch@blumgrob.ch](mailto:s.fritsch@blumgrob.ch)

Dr. Elisabeth Niederstetter – [e.niederstetter@blumgrob.ch](mailto:e.niederstetter@blumgrob.ch)

---

**Blum & Grob & Sie**  
RECHTSANWÄLTE

Näher dran für eine bessere Beratung.